



BEITRAGSORDNUNG

1. Der Mitgliedsbeitrag **für stationäre Einrichtungen** setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag und dem Bettenbeitrag.

1.1. Der Grundbeitrag beträgt für jedes Mitglied:

	Ab 2016
- Akutkrankenhaus	170,00 Euro
- Vorsorge-/Reha-Klinik	160,00 Euro
- Pflegeeinrichtung	160,00 Euro

1.2 Für jedes betriebene Akut-, Vorsorge-, Rehabilitations- und Pflegebett beträgt der ergänzende Beitrag:

	Ab 2016
- Akut-Bett	23,00 Euro
- Vorsorge-/Reha-Klinik	19,00 Euro
- Pflege-Bett	20,00 Euro

2. Der Beitrag **für ausschließlich ambulant tätige Einrichtungen** beträgt:

	Ab 2016
- Ambulant	300,00 Euro

3. Berechnungsgrundlagen

- 3.1. Berechnungsgrundlagen für den Jahresbeitrag eines Mitglieds im Sinne der Ziffer 1 sind diejenigen Betten, die im jeweils neuesten Verzeichnis der Krankenhäuser in der Bundesrepublik Deutschland des Statistischen Bundesamtes aufgeführt werden.
- 3.2. Weist ein solches Mitglied nach, dass die Zahl der von ihm betriebenen konzessionierten Betten geringer ist als die Bettenzahl nach dem Verzeichnis des Statistischen Bundesamtes, wird bei der Berechnung des Beitrages nur die Zahl der konzessionierten Betten zugrunde gelegt.
- 3.3. Sofern ein Träger mehrere Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen betreibt, kann er gegenüber dem Verband nach § 6.2 der Satzung erklären, dass er trotz des in diesem Falle begrenzten Stimmrechtes lediglich einen Höchstbeitrag für diese Einrichtungen leisten will.



Dieser Höchstbeitrag (zzgl. Bettenbeitrag) beträgt je Mitglied:

	Ab 2016
- Akut	4.500 Euro zzgl. Bettenanzahl x 1 Euro
- Vorsorge-/Reha	4.500 Euro zzgl. Bettenanzahl x 1 Euro
- Pflege	4.500 Euro zzgl. Bettenanzahl x 1 Euro

Die Anzahl der Einrichtungen ist dabei wie folgt zu berücksichtigen:

	Ab 2016
1-5 Einrichtungen	Höchstbeitrag zzgl. Bettenbeitrag für alle Betten des Trägers (Bettenanzahl x 1 Euro)
6-10 Einrichtungen	zzgl. eines weiteren Höchstbeitrags
11-15 Einrichtungen	zzgl. eines weiteren Höchstbeitrags
ab 16 Einrichtungen	zzgl. eines weiteren Höchstbeitrags

3.4. Ändert sich der Beitrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung, so ändert sich der Höchstbeitrag im gleichen (prozentualen) Verhältnis.

4. Aufnahmegebühr

Für die Neuaufnahme einer Klinik als Mitglied des Verbandes der Privatkliniken NRW wird eine Aufnahmegebühr von 500,00 Euro erhoben. Hiervon ausgenommen sind Einrichtungen, deren Trägerorgan bereits Mitglied des Verbandes der Privatkliniken NRW ist.

5. Inkrafttreten, Geltungsdauer

- 5.1. Die Beitragsordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Sie gilt für alle folgenden Jahre, bis sie von der Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben wird.
- 5.2. Der Vorstand wird ermächtigt, im Einzelfall bei besonderer Begründung den Beitrag, abweichend von der Beitragsordnung, festzusetzen.

Düsseldorf, 03. November 2015